GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0886/2019

Amt:	Bauamt	Datum:	08.01.2019
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technischer Ausschuss	23.01.2019	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zum Rückbau eines Gartenhauses auf 24m²
Standort: Fl.-St. 3377/3, Waldweg 9

Sachverhalt:
Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 35 BauGB richtet. Es ist mit einem Wochenendhaus bebaut. Der Antragsteller möchte (offenbar zur Herstellung baurechtlich genehmigungsfähiger Zustände) dieses auf 24m² zurück bauen und beantragt dafür die Baugenehmigung.

Beschlussvorschlag:
Das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Vorhaben wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB verweigert, jedoch unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass die für die Grundstücksnutzung erforderlichen Erschließungsbedingungen erfüllt werden.

Begründung:
Dem geplanten Vorhaben stehen aus Sicht der Gemeinde keine öffentlichen bauplanerischen Interessen entgegen, aber die sowohl die wasser- als auch die abwassertechnische Erschließung ist nach Rücksprache mit dem Eigenbetrieb WAW nicht gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan